

Förderaufruf

„Summer School Antisemitismuskritik in der Lehrkräftebildung“

+++ Einreichung der Förderanträge bis spätestens 18.04.2025 +++

Im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte gewährt das Land Niedersachsen im Haushaltsjahr 2025 eine Zuwendung für die Erprobung einer Summer School zu Antisemitismuskritik in der Lehrkräftebildung. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte im Niedersächsischen Justizministerium.

1. Ziel des Förderaufrufs

Gefördert wird die Planung und Umsetzung der Summer School als Modellvorhaben im Zeitraum vom 01.05.2025 – 30.11.2025. Sie soll angehenden Lehrkräften aller Schulformen in Niedersachsen ermöglichen, sich im Rahmen ihrer Ausbildung vertieft mit dem Phänomen des Antisemitismus und den sich daraus ergebenden pädagogischen Herausforderungen auseinanderzusetzen, eine antisemitismuskritische Perspektive für ihren beruflichen Werdegang zu entwickeln und sich themenspezifische Handlungskompetenzen anzueignen.

Die Summer School ist Bestandteil des geplanten Landeszertifikats zur antisemitismuskritischen Lehrkräftebildung, welches durch eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe aus staatlichen und zivilgesellschaftlichen Fachkräften unter Moderation der Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte initiiert wurde. Die Einführung des Zertifikats wird derzeit von einem Steuerungsgremium vorbereitet, das sich aus Vertreter:innen der lehrkräftebildenden Hochschulen und Ausbildungsinstitutionen Niedersachsens zusammensetzt und durch die Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg zentral koordiniert wird. Das Zertifikat soll voraussichtlich ab WS 2025/2026 allen angehenden Lehrkräften aller Schulformen an allen Hochschulen in Niedersachsen angeboten werden.

Die Summer School bietet im Rahmen dieses Zertifikats den Studierenden eine besondere Möglichkeit der Themenvertiefung. Sie können sich eine Woche lang konzentriert mit pädagogisch relevanten antisemitismuskritischen Inhalten und Formen von Antisemitismus auseinandersetzen und individuelle angemessene Möglichkeiten zum Umgang mit Antisemitismus im Unterricht und im Schulalltag entwickeln.

Das Format einer Summer School, die außerhalb der Hochschule stattfindet, bietet den Teilnehmenden einen besonderen Erfahrungs- und Schutzraum zum offenen Diskurs und zum Dialog. Dieser Schutzraum ermöglicht ihnen auch, die eigene biografisch geprägte Haltung zum Thema zu reflektieren und persönliche Handlungsstrategien zu entwickeln, um sich auf die pädagogischen Herausforderungen in diesem Themenfeld gut vorzubereiten und im späteren Berufsleben an der Schule kompetent und sicher agieren zu können.

Förderkriterien:

Der Zuwendungsempfänger entwickelt eine inhaltliche und formale Konzeption für die Summer School und führt diese für 20 - 30 Teilnehmende im Haushaltsjahr 2025 selbstständig durch. Zielgruppe sind Studierende für Lehramt aller Schulformen in Niedersachsen, bereits praktizierende Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter:innen. Idealerweise sollen auch muslimische Studierende und Lehrkräfte dabei sein, s. Schwerpunktsetzung in der Konzeption.

1. Programmkonzeption

Das Programm der Summer School soll folgende Aspekte berücksichtigen:

- Einführung in historische und begriffliche Dimensionen des Antisemitismus
- Nahostkonflikt und israelbezogener Antisemitismus
- Vermittlung jüdischer Perspektiven
- Antisemitismus in Lehr- und Lernmaterial
- Formen der Erinnerungskultur(en)
- Methoden zur Vermittlung eines wertschätzenden, toleranten Miteinanders im diversen und heterogenen Klassenzimmer
- Bedingungen der beruflichen Professionalisierung (persönliche Verortung gegenüber Schülerschaft, Eltern und Kollegen)
- Raum und Zeit für Gruppendiskussionen und Einzelgespräche
- Die Summer School soll auch eine gemeinsame Auseinandersetzung mit Antisemitismus und antimuslimischem Rassismus ermöglichen. Beide Phänomene müssen im Zusammenhang betrachtet werden, um zu erkennen, dass es Tendenzen gibt, sie gegeneinander auszuspielen, so dass am Ende gegen beide nicht wirksam vorgegangen wird. Die Summer School soll die Begegnung von Menschen professionell begleiten, die aus unterschiedlichen Lebenssituationen kommen und unterschiedliche Erfahrungen mitbringen. Dies geschieht durch fachliche Impulse, mit denen die Phänomene wissenschaftlich aber auch gesellschaftspolitisch gerahmt werden.

Das Programm der Summer School ist bis zum 31.07.2025 dem Zuwendungsgeber vorzulegen, dabei ist ein Nachweis der Qualifikation der Referent:innen zu erbringen.

2. Umsetzung

Der Zuwendungsempfänger ist für die operative Umsetzung der Summer School vollständig selbst verantwortlich. Dazu gehört neben der Programmentwicklung die Verpflichtung von qualifizierten Referent:innen, die Akquise von Teilnehmenden und Bewerbung des Angebots sowie die komplette Veranstaltungsorganisation (Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Reisekosten, Versicherungen).

Die Frage nach der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) der Summer School für die Studierenden ist mit der Koordinierungsstelle für das Landeszeugnis an der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg (Frau Dr. Carina Branković) abzustimmen.

Der Zuwendungsempfänger führt eine eigene Evaluation der Maßnahme durch, bspw. in Form eines Online-Surveys. Diese ist dem Sachbericht beizufügen.

Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahme geschieht in gegenseitiger Abstimmung zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger.

Für die gesamte Maßnahme von der Konzeption bis zur Durchführung und Auswertung des Surveys stellt das Niedersächsische Justizministerium **Mittel in Höhe von bis zu 39.000 Euro** zur Verfügung.

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann im Einzelfall und bei Vorliegen einer entsprechenden Erklärung im Antrag durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Die hier zur Verfügung stehenden Landesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Landesmitteln geförderte Projekte und Maßnahmen verwendet werden. Der oder die geförderte/n Antragsteller*innen müssen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten/n eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2 Zuwendungsempfänger*in

Antragsteller*innen können juristische und private Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens drei im Themenfeld erfahrenen Mitarbeiter*innen sein, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist. Antragsteller*innen, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihre Tätigkeit im obigen Sinne auf Niedersachsen bezieht.

2.3. Fachliche Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Antragstellung für die Projektleitung sind:

- Nachweisbar wissenschaftliche Expertise und Lehrtätigkeit in der Lehrkräftebildung,
- Nachweisbar wissenschaftliche Expertise und Lehrtätigkeit im Themenfeld Antisemitismus (einschließlich israelbezogener Antisemitismus),
- Nachweisbar wissenschaftliche Expertise und Lehrtätigkeit im Themenfeld antimuslimischer Rassismus,
- Erfahrung in der Durchführung von außeruniversitären Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudierende,
- Bereitstellung von Personalressourcen für die Veranstaltungsorganisation,
- Nachweisbare Qualitätsorientierung, Erfahrungen mit der Durchführung von Evaluationen.

Fachliche Qualifizierungen der Projektmitarbeitenden sind dem Antrag beizufügen.

Zur Umsetzung des Modellvorhabens können geeignete Referent:innen hinzugezogen werden, deren Qualifikation bei Vorlage des Programms beigebracht werden müssen.

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Die Mittelempfänger:innen berücksichtigen bei der Programmerstellung die Planungen des niedersachsenweiten Zertifikats zur Antisemitismuskritischen Lehrkräftebildung,
- Die Ergebnisse der Summer School werden der Fachgruppe „Antisemitismusprävention“ des Landesprogramms dem Arbeitskreis Antisemitismuskritik in der Lehrkräftebildung im ersten Quartal 2026 vorgestellt.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel.
- Der Antrag ist fristgerecht und vollständig gestellt worden.
- Dem Förderantrag ist der Nachweis der fachlichen Expertise der Antragsteller:innen als Anlage beigelegt.

Über die Zuwendung wird auf der Basis der folgenden Kriterien entschieden:

- Fachliche Voraussetzungen (70 %).
- Voraussichtliche Konzeptqualität / Qualität des Förderantrags¹ (20%).
- Wirtschaftlichkeit des Angebots (10%).

¹ Die voraussichtliche Konzeptqualität wird anhand der Qualitätskriterien der wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramm für Demokratie und Menschenrechte bewertet. Die Qualitätskriterien werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

2.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Bewilligungszeitraum für das hier aufgerufene Vorhaben beginnt frühestens am 01.05.2024 und endet zum 30.11.2025. Die Antragsteller:innen legen einen Zuwendungsantrag vor, der das Projekt in dem Bewilligungszeitraum beschreibt. Für die Zuwendung stehen Haushaltsmittel für eine maximale Fördersumme von 39.000 Euro zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, hiervon eine Zuwendung über die komplette Fördersumme zu bewilligen. Die Maßnahme wird aus Haushaltsmitteln des Jahres 2025 finanziert und muss zum 30.11.2025 abgeschlossen sein.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Die einzelnen Ausgabenpositionen sind im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen.

Verpflichtende Hinweise für den/die Zuwendungsempfänger*in:

Die Zuwendungen werden als Voll-, Höchst- oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Die Antragsteller:innen werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan **bis zum 18.04.2024 (Eingang im Niedersächsischen Justizministerium) in schriftlicher Form** mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefordert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Antragsvordrucke sind beim Landespräventionsrat im Niedersächsischen Justizministerium erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

Anschrift:

**Niedersächsisches Justizministerium / Landespräventionsrat
Referat PräVO-2 / Koordinierungsstelle Landesprogramm für Demokratie und
Menschenrechte**

Siebstraße 4

30171 Hannover

Kontakt: kostlp@mj.niedersachsen.de

Rückfragen zum Förderaufruf an Dr. Kirsten Minder, Tel: 0511-1208721

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Landes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte im niedersächsischen Justizministerium wenden.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Justizministerium (MJ). Die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderkriterien des MJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Landesmittel und Antragslage durch Festlegungen des MJ und der Koordinierungsstelle geändert werden. **Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.**

3.3. Auszahlung der Mittel

Der/die Zuwendungsbescheid/e kann/können voraussichtlich erst nach dem 01.05.2025 erstellt werden. Auszahlungsanträge von Teilbeträgen können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden, letztmalig am 10.03.2026.

3.3 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 30.06.2026 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das MJ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-Best. P).

Hannover 28.03.2025 / Niedersächsisches Justizministerium